

# STELLUNGNAHME

## Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium / Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen Spanisch

Die GEW NRW nutzt gerne die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zum Entwurf des Kernlehrplans für das Fach Spanisch für die Sekundarstufe II an Gymnasium und Gesamtschule zu nehmen und fachbezogene Hinweise aus der Schulpraxis in die geplante Kernplannovellierung einfließen lassen zu können.

### Vorabbemerkung

Der vorliegende Entwurf des Kernlehrplans sieht als Leitziel des Unterrichts die interkulturellen Handlungsfähigkeit der Schüler\*innen vor. . Positiv ist der Ansatz einer ganzheitlichen Leistungsbewertung: Nicht reines Abfragen von Fakten, sondern Kombination aus Fachwissen, Analysefähigkeit, Reflexion und Transfer. Fortschrittlich ist die Einbindung von KI-Kompetenzen: Einsatz von KI, Auseinandersetzung mit generativen KI-Systemen in allen Jahrgangsstufen, inklusive kritischer Reflexion der Ergebnisse. Grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Vielfalt der Leistungsnachweise: Neben schriftlichen Arbeiten werden auch mündliche, praktische, projektbezogene und kooperative Leistungen einbezogen.

Gleichwohl sind einige Elemente kritisch zu sehen:

### Arbeitsbelastung der Lehrkräfte:

Komplexität der Bewertung: Gleichwertige komplexe Lernleistungen (GKL) erfordern oft umfangreiche Kriterienkataloge, Portfolios, Reflexionsberichte, Peer-Reviews und Kolloquien. Das steigert den Zeitbedarf erheblich, insbesondere bei der internen Evaluation, Korrektur- und Rückmeldungsprozessen. Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise erfordern eine enge Abstimmung innerhalb der Fachkonferenz (Formate, Kriterien, Gewichtungen). Dazu braucht es Zeitfenster für Entwicklung, Pilotierung und Einigung. Außerdem muss der Ressourcenbedarf mitgedacht werden: Es werden Räume, Technik, Materialien, insbesondere für projektbasierte Arbeiten etc. benötigt. Die benötigten Ressourcen müssen allen Schulen in gleicher Weise zur Verfügung stehen.

### Die GEW NRW empfiehlt daher:

- Bewertungsrahmen für GKL, Projektkurse, Portfolioarbeiten etc. mit modularartigen Kriterien (z.B. für Planung, Durchführung, Dokumentation, Reflexion, Transfer)
- Bereitstellung zentraler Materialien (Musterportfolios, Checklisten, Vorlagen etc.)

- Mindestens ein zusätzlicher pädagogischer Tag für Fachkonferenzarbeit zur Koordinierung von Absprachen innerhalb der Fachschaften

### **Einbindung von KI:**

- Insgesamt positiv hervorzuheben ist die notwendige Einbindung von KI.
- Die KI-Kompetenz (Bedienung plus kritische Reflexion) ist essenziell, doch muss sie sinnvoll in Lernziele und Bewertungsrubriken eingebettet werden. Hier besteht die Gefahr, dass KI zur reinen Technikprüfung statt zur Entwicklung von Denk- und Urteilsfähigkeit wird. Generative KI liefert oft plausible Antworten, aber deren Validität hängt von Fragestellung, Quellenkritik und Eigenleistung ab. Dazu braucht es robuste Bewertungsmaßstäbe, die Missbrauch und Plagiate erkennen helfen.
- Chancengerechtigkeit: Unterschiedliche Zugänge zu KI-Tools (Schüler\*innen mit unterschiedlicher Ausstattung zu Hause) könnten bestehende Ungleichheiten verschärfen. Der normativ geforderte Umgang mit KI setzt eine technische Infrastruktur voraus, die aktuell nicht existiert. Die Lösung hierfür wäre: Einführung klarer Regeln, Strafen vermeiden, stattdessen Transparenz über Nutzung und Nachweis von Eigenleistung.
- Zeitinvestition: Anleitungen, Übungen zur KI-Benutzung, Peer-Reviews zu KI-Ergebnissen – das kostet zusätzlich Zeit, die aber in den KLPs nicht veranschlagt ist.

### Die GEW NRW empfiehlt daher:

- Klare Lernziele und Kompetenzen definieren
- Bewertungsrubriken für KI-Nutzung
- Chancengerechtigkeit sicherstellen: Allen Schülerinnen und Schülern gleiche Zugänge zu KI-Tools (Schul-Lizenzen, Lerntandems, Bibliotheks- oder Gerätezugang) ermöglichen; Mindestausstattung aller Schulen sicherstellen
- Prävention von Missbrauch und Plagiaten: Plagiatserkennungstools
- regelmäßige, kurze Fortbildungen zu KI-Tools und Lernpfaden zur kritischen Reflexion und zur Bewertung von KI-Ergebnissen
- Erstellung eines schulbezogenen Leitfadens zur KI in Herausgeberschaft und Verantwortung des MSB analog und ergänzend zu dem des MHBKD.
- die Notwendigkeit rechtssicherer Prüfungsleitfäden für den KI-Einsatz, bevor solche Anforderungen obligatorisch werden.

### **Projektkurse:**

- Projektkurse bieten sinnvolle Praxisnähe, aber beinhalten die Gefahr, dass fachliche Kerninhalte zu stark in den Hintergrund treten.
- Für die Bewertung werden Kriterien benötigt, die die unterschiedlichen Beiträge der Teilnehmenden fair berücksichtigen (individuelle Leistung vs. Gruppenleistung, Gewichtung von Gruppen- vs. Einzelanteilen).
- Nachhaltigkeit und Transfer: Projekte müssen messbare Lernfortschritte dokumentieren (Dokumentation, Präsentationen, Reflexion).
- Ressourcen: Projekte brauchen Zeitfenster, Räume, Betreuerkapazitäten, ggf. externe Partner – das ist organisatorisch herausfordernd.

Die GEW NRW empfiehlt daher:

- Mindeststandards für Planung, Dokumentation, Kolloquium und Präsentation (z. B. Portfolio, Zwischenberichte, Endbericht, Reflexion).
- Mindestens ein weiterer päd. Tag zu Konzeption und Planung von Projektkursen

**Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“:**

- Hier entfällt die Begrifflichkeit „sonstige Leistungen“. Bei der Formulierung „*unterschiedliche Formen der individuellen und kooperativen/kollaborativen Aufgabenerfüllung*“; schlagen wir die Streichung des Wortes „kollaborativ“ vor. Hilfsweise und hilfreich wäre die Einführung einer Definition der Begriffe in etwa so:
  - Kooperativ: nebeneinander zum Ziel;
  - kollaborativ: gemeinsam zum Ziel.

Bei letzterem stellt sich die Frage, wie die geforderte Einzelleistung im gemeinsamen Produkt bewertungstechnisch sicher nachweisbar ist. Hier scheint ein Widerspruch zwischen dem Grundsatz der Bewertung einer Einzelleistung und dem kollaborativem Arbeiten zu bestehen. Dieser Widerspruch müsste operationalisierbar und transparent aufgelöst werden, hielte man an der Begrifflichkeit fest.

Eine einheitliche digitale Ausstattung und IT-Personal an Schulen müssen zwingend erfolgen. Bis 2030 sollte jedes Schuljahr ein zusätzlicher pädagogischer Tag zur Implementation zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung der Anrechnungsstunden für die Sek II gem. BASS 11-11 Nr.1.1 ist erforderlich, ebenso wie die Bereitstellung von klaren Kriterien und Mindeststandards für die neuartigen Formen der Leistungsüberprüfung. Schulen und Lehrkräfte müssen durch die Bereitstellung von Beispielen für Projektkurse, Präsentationsprüfungen, Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise, besondere Lernleistungen unterstützt werden.

**Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Entwurfs des Kernlehrplans für das Fach Spanisch:**

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass der Entwurf des Kernlehrplans Spanisch für die gymnasiale Oberstufe die Schwerpunktverlegung auf den Bereich der Mündlichkeit im Rahmen des Sprechens und des Verstehens (Hörverstehen) zu Lasten von Textanalysen fortführt, da dies weit näher an der Lebenswirklichkeit der Schüler\*innen liegt als die voraus gegangenen Kernlehrpläne für das Fach. Allerdings muss vor diesem Hintergrund bedacht werden, wie insbesondere die Prüfungsformate hinsichtlich des Hörverstehens konzipiert werden. Im Kernlehrplan wird hier u.a. von „muttersprachlichem“ Niveau gesprochen. Dies setzt aber ebenfalls voraus, dass ausreichend Unterrichtseinheiten zur Erarbeitung grammatischer Strukturen, Sprachanlässen etc. zur Verfügung stehen. Der vorliegende Entwurf des Kernlehrplans sieht bislang aber keine Erhöhung der entsprechenden Unterrichtseinheiten vor. Die Schüler\*innen

sind dadurch in erheblichem Maße überfordert. Dieser Aspekt wirkt sich auch in der Lektüre von Ganzschriften aus.

Im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme gehen wir auf konkrete Einzelaspekte des vorliegenden Entwurfs ein. Konkrete Anmerkungen zu den Kapiteln:

**Kapitel 2.1:** Hier wird bereits darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung sprachlicher Mittel fundiert erfolgen muss („*Differenziertes Sprachhandeln erfordert das Verfügen über sprachliche Mittel, d. h. Wortschatz, Grammatik, Aussprache und Orthografie. Die sprachlichen Mittel haben in allen Kompetenzbereichen grundsätzlich dienende Funktion, die erfolgreiche Kommunikation steht im Vordergrund*“), findet jedoch in der Konkretisierung nicht in zunehmendem Umfang statt. Die Betonung darauf, die sprachlichen Mittel hätten lediglich „dienende Funktionen“ täuscht darüber hinweg, dass sie zur Kommunikation trotzdem erlernt werden müssen.

**Kapitel 2.2.2:** In den fachlichen Konkretisierungen wird von der Lektüre einer Ganzschrift (Roman oder Drama) gesprochen. Wir befürworten es, dass keine konkreten Vorgaben zur Auswahl der Lektüre gemacht werden, da so bei der Auswahl durch die Lehrkraft ggf. heterogene Strukturen ausgeglichen werden können. Eine beispielhafte Empfehlung nach verschiedenen Niveaustufen wäre allerdings wünschenswert, um eine klare Richtung hinsichtlich der Abituraufgaben zu skizzieren.

**Kapitel 2.3.1:** Hinsichtlich des Hörverständens ist der Teilespekt „Die Schülerinnen und Schüler verstehen klar strukturierte, einfache Hör- und Hörsertexte sowie Äußerungen, sofern repräsentative Varietäten des Spanischen deutlich artikuliert werden“ nicht realistisch, da im neu-einsetzenden Kurs bis zum Ende der Einführungsphase kein Sprachniveau erreicht wird, das es ermöglicht, bereits Varietäten herauszuhören.

**Kapitel 2.3.2:** Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Kapitel 2.2.2.

**Kapitel 3:** Auch in der grundsätzlichen Leistungsbewertung der Textproduktion liegt der Fokus auf der sprachlichen Richtigkeit („Bei der Bewertung der Leistung im Rahmen einer schriftlichen Textproduktion im Fach Spanisch kommt der sprachlichen Leistung/Darstellungsleistung ein höheres Gewicht als der inhaltlichen Leistung zu.“). Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zum Kapitel zu 2.1. Das bereits erwähnte unrealistische Erreichen von muttersprachlichem Niveau wird in der Leistungsbewertung aber vorausgesetzt („Das Sprechtempo der Vorlage kann variieren und entspricht der Sprechweise von Sprecherinnen und Sprechern auf muttersprachlichem Niveau.“). Hier muss nachgebessert werden.

**Kapitel 4:** „Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung nimmt die Darstellungsleistung analog zur mündlichen Prüfung und zur Präsentationsprüfung einen größeren Raum ein als die inhaltliche Leistung.“ Auch hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Kapitel 2.1.